

lungen grundsätzlich von der Existenz eines offiziellen Anlasses gemäß § 92 StPO abhängig zu machen.

Grundsätzlich muß bei der Bestimmung des offiziellen Anlasses auf der Grundlage einer ausschließlich inoffiziellen Beweislage von den Erkenntnissen zur Offizialisierung inoffizieller Beweismittel ausgegangen werden.<sup>1</sup> Es kommt auch hier darauf an, die durch inoffizielle Beweismittel vermittelten Informationen so durch offizielle Beweismittel zu erschließen, daß dadurch die tatsächlichen politisch-operativen Zusammenhänge der Erlangung der betreffenden Informationen wirkungsvoll konspiriert werden. Auf der Grundlage der inoffiziellen Beweislage muß ein solcher offizieller Anlaß geschaffen werden, der einerseits den strafprozessualen Regelungen entspricht und durch den andererseits die Konspiration der inoffiziellen Kräfte, Mittel und Methoden gewährleistet wird. Das setzt in jedem Einzelfall rechtzeitige gemeinsame Beratungen zwischen der Untersuchungsabteilung und den anderen beteiligten Dienstseinheiten voraus, denn es ist in der Regel nicht problemlos, auf der Grundlage einer ausschließlich inoffiziellen Beweislage zu einem offiziellen Anlaß zu kommen.

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse zur Wandlung bzw. Ersetzung inoffizieller Beweismittel durch offizielle Beweismittel soll auf folgende prinzipielle Möglichkeiten der Schaffung eines Anlasses bei inoffizieller Beweislage hingewiesen werden, die sich in der Untersuchungspraxis bewährt haben, deren Anwendung allerdings stets einzelfallbezogen konkret entschieden werden muß:

1. Offizieller Anlaß durch Wandlung eines inoffiziellen Beweismittels

<sup>1</sup> Vgl. dazu Forschungsergebnisse "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren", VVS JHS 001-233/81, S. 115-121